

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Hauptpersonalrat für die Behörden,
Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten
des Landes Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

I A 35 – 0410/44 -

Bearbeiter/in: **Herr Schöngarth**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer **2229**

Telefon (030) 9027-**2211**

Telefax (030) 9027-**2358**

PC-FAX (030) 9028-4574

Vermittlung (030) 9027-111

Intern 927-2211

E-Mail **Rainer.Schoengarth**
@seninnsport.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden.

Internet **www.berlin.de/sen/inneres**

Datum **31.07.2008**

Entwurf eines Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (Siebenundzwanzigstes Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz – 27. LBÄndG) und Erlass einer Berliner Beihilfeverordnung

Anlage: Eine Ausfertigung des Gesetzentwurfs

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit den Entwurf eines Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (Siebenundzwanzigstes Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz – 27. LBÄndG) zur Kenntnisnahme. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung verwiesen. Sollten Sie zu dem Entwurf Stellung nehmen wollen, bitte ich um Ihre Äußerung bis zum 31. August 2008. Sofern mir eine Stellungnahme bis zum 31. August 2008 nicht vorliegt, gehe ich davon aus, dass Sie gegen den Entwurf keine Einwendungen erheben.

Nach dem Inkrafttreten des Siebenundzwanzigsten Landesbeamtenrechtsänderungsgesetzes wird von mir eine Beihilfeverordnung erlassen. Dabei ist beabsichtigt, das Bundesbeihilferecht mit zwei Ausnahmen in die Berliner Beihilfeverordnung zu übertragen. Folgende Abweichungen vom Bundesbeihilferecht beabsichtige ich in der Berliner Beihilfeverordnung zu regeln:

1. In Bezug auf die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel wird die bis zum Dezember 2003 geltende Regelung wieder eingeführt. Danach sind mit wenigen Ausnahmen (z.B. Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten, Arzneimittel gegen Reisekrankheiten) die schriftlich verordneten Arznei- und Verbandmittel beihilfefähig. Mit dieser Neuregelung wird im Hinblick auf die Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln nicht mehr nach verschreibungspflichtigen und nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln unterschieden.

2. Die bisherigen Regelungen über die Eigenbehalte für Arznei- und Verbandmittel, für Hilfsmittel, bei Fahrtkosten, bei vollstationären Krankenhausleistungen, bei der Durchführung von Sanatoriumsbehandlungen, bei der Durchführung von Heilkuren und für die Inanspruchnahme einer häuslichen Krankenpflege werden nicht in die Berliner Beihilfeverordnung übernommen. Als Ausgleich für den Wegfall dieser Eigenbehalte wird der Betrag für die sog. Praxisgebühr moderat um fünf Euro auf insgesamt fünfzehn Euro erhöht.

Zu den beabsichtigten Regelungen einer Berliner Beihilfeverordnung bitte ich um Ihre Äußerung bis zum 15. September 2008. Sofern mir eine Stellungnahme bis zum 15. September 2008 nicht vorliegt, gehe ich davon aus, dass Sie gegen den Erlass der Berliner Beihilfeverordnung mit den vorstehend genannten Inhalten keine Einwendungen erheben.

Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den Gewerkschaften und Berufsverbänden nach § 60 LBG und der Hauptschwerbehindertenvertretung zur Stellungnahme zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ehrhart Körting